

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 5. Juli 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Juli 1978 Nr. I B 4 - 6/103 797.

Augsburg, den 28. Juli 1978

Prof. Dr. F. Knöpfle
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. Juli 1978 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Juli 1978 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juli 1978.

KMBI II 1978 S. 182

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Studienzeiten bis zu einer Zwischen- oder Vorprüfung

Vom 31. Juli 1978

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Augsburg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Augsburg zur Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Studienzeiten bis zu einer Zwischen- oder Vorprüfung vom 15. März 1977 (KMBI II S. 91), geändert durch Satzung vom 21. Februar 1978 (KMBI II, S. 80) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Studienzzeit im Sinne des Absatzes 1 wird erheblich überschritten, wenn nicht spätestens in dem Prüfungstermin des zweiten Semesters, das auf das in der einschlägigen staatlichen oder akademischen Prüfungsordnung für eine Zwischen- oder Vorprüfung als Mindeststudienzeit festgelegte Semester folgt, mit der Prüfung begonnen und die Prüfung in diesem Semester abgeschlossen wird.“
- In § 1 Abs. 3 und 4 wird das Wort „Trimester“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Trimesters“ durch das Wort „Semesters“ ersetzt.
- § 2 Abs. 1 S. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung der Hochschule stellt einen Grund für eine Fristverlängerung bis zu drei Semestern nur dar, wenn hiermit eine erhebliche Arbeitsbelastung verbunden ist.“
- In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Prüfungstrimesters“ durch das Wort „Prüfungssemesters“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens aber am 1. Oktober 1978, in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 10. Mai 1978 und der Erklärung des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Juli 1978 Nr. I B 4 - 6/74 799.

Augsburg, den 31. Juli 1978

Prof. Dr. S t a m m e n
Vizepräsident

KMBI II 1978 S. 183

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Brautechnische Fachprüfung an der Technischen Universität München

Vom 1. August 1978

Auf Grund des Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 2 des Bayer. Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Brautechnische Fachprüfung an der Technischen Universität München vom 6. April 1976 (KMBI II S. 205) wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
- Die Einschreibung als ordentlicher Studierender im Fachbereich Brauwesen, Lebensmitteltechnologie und Milchwissenschaft der Technischen Universität München in Weihenstephan, bei Prüfungen vor oder während der Vorlesungszeit mindestens im vorausgehenden Studienhalbjahr und bei Prüfungen nach der Vorlesungszeit mindestens im laufenden Studienhalbjahr. Dies gilt nicht bei Wiederholungsprüfungen.
- In § 5 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe a wird „Chemisch-technische Analyse“ gestrichen und dafür unter Buchstabe b hinter „Chemisch-technische Analyse“ „I bis IV“ geschrieben.
- § 11 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

- § 1 Ziff. 3 gilt erstmals für die Vor- und Hauptprüfung der Brautechnischen Fachprüfung am Ende des Wintersemesters 1978/79.
- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität München vom 28. Juni 1978 und 26. Juli 1978 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 26. Juli 1978 Nr. I B 4 - 3/110 077.

München, den 1. August 1978

Technische Universität
Der Präsident
Prof. Dr. G r i g u l l

Diese Satzung wurde am 2. August 1978 in der Verwaltungsstelle Weihenstephan niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. August 1978 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 1978.

KMBI II 1978 S. 183

Zwischenprüfungsordnung für das Fach Politikwissenschaft der Universität Regensburg

Vom 2. August 1978

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Regensburg für das Fach Politikwissenschaft zur Ordnung für die Zwischenprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vom 13. Januar 1970 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. September 1972 folgende Zwischenprüfungsordnung: